

Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte

Der Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2001 beschlossen, die Richtlinien über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte) in der Fassung vom 09. März 1993 (BAnz. Nr. 110a vom 18. Juni 1993), zuletzt geändert am 21. November 2001 (BAnz. S. 23 736), wie folgt zu ändern:

1.

In Nummer 23 b erster Absatz dritter Satz wird der Text

„es sei denn, die Art der vom Vertragsarzt bisher erbrachten Leistungen wird von der Schwerpunktbezeichnung des antragstellenden Arztes nicht umfaßt; in diesem Falle ist Voraussetzung für die Zulassung, daß der antragstellende Arzt die Verpflichtung eingeht, die Schwerpunktbezeichnung nicht zu führen“

gestrichen.

Die Änderung der Richtlinien tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Köln, den 19. Dezember 2001

Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
Der Vorsitzende

Jung